

nach Meinung des Vf. ungelöst und weiterer Erörterungen wert. — Ähnliche Fragen behandelt der Vf. in seinem Aufsatz: *The Florentine Oligarchy and the Balie of the Late Trecento*, *Speculum* 43 (1968) S. 23—51. — Danach müsse die bisherige Kennzeichnung der Periode zwischen ca. 1380 u. 1430 durch die Rivalitäten unter der herrschenden Oligarchie, aus denen Maso degli Albizzi als Sieger hervorging, der die republikanische Verfassung durch zahlreiche *balie* unterminierte, modifiziert werden. Wenn dagegen der Vf. auf die in Florenz gerade in dieser Zeit angeblich wachsende Freiheitsideologie (Salutati, Bruni) hinweist und sie als Argument gegen die „oligarchische“ Deutung der Periode ausspielt, so ist er beeinflusst von der bis in jüngste Zeit verbreiteten Überschätzung und Überinterpretation humanistischer Rhetorik. Freilich sieht er sehr klar, daß die Konsolidierung der politischen Führungsschicht aus den mächtigen Familien der Albizzi, Corsini, Gianfigliuzzi, Capponi u. a. durch das Trauma des Ciompi-Aufstandes und der Expansion Mailands erleichtert wurde. Durch die *balie*, Kommissionen mit zeitlich begrenzten Sondervollmachten, und die „Superbalia“ der *Ottantuno* konnte in Krisenzeiten der schwerfällige Apparat der alten Verfassung überwunden und ein schnelles Handeln ermöglicht werden. Die Aggression Giangaleazzos stärkte notwendigerweise die Funktion der *balie*, vor allem bei der Aufnahme von Zwangsanleihen (*prestanze*). Der Vf. weist auf die positiven Elemente der *balie* hin, in denen die Oligarchen Gemeinsinn zeigten; damit ist die starke Betonung der Kämpfe unter den Adelscliquen als Charakteristikum dieses Zeitraums zu einseitig; sie entstammt der malaise zeitgenössischer Historiker (Lapo Mazzei, Giovanni Cavalcanti u. a.). Zu grundlegenden Reformen der alten Verfassung kam es freilich nicht; deren Schwächen wurden durch die *balie* nicht überwunden.

P. H.

William Bowsky, *The Constitution and Administration of a Tuscan Republic in the Middle Ages and Early Renaissance: The Maggiore Sindaco in Siena*, *Studi Senesi* 3. ser. 17 (1968) S. 7—22. — Der Vf. wendet sich in diesem auf archivalischen Quellen beruhenden Aufsatz dem *maior sindaco* (*maggiore sindaco*) von Siena zu (belegt seit dem Sturz der Ghibellinen 1269), einem Beamten, dessen Stellung im Gegensatz zu der des *podestà* und des *capitano del popolo* noch wenig erforscht ist. Er war der Bewahrer der Verfassung der Kommune; darunter fiel die Kontrolle über die Amtsführung des *podestà* und des Rates, an dessen Sitzungen er teilnahm, um gegen die Statuten verstoßende Beschlüsse zu vereiteln, wobei er jedoch fast immer überstimmt wurde. Im einzelnen verfolgt B. seine Stellung seit dem Ausgang des 13. Jh.: er war ein aus einer auswärtigen Kommune kommandierter Richter, der ab 1293 für 6 Monate (vorher für ein Jahr) von den neun „Lenkern und Verteidigern der Kommune und des Volkes von Siena“, d. h. der oligarchischen Signorie, ausgewählt wurde. Seine Kompetenzen erweiterten sich im 14. Jh. stark; er erhielt die Gerichtsbarkeit bzgl. der Erhaltung und Instandsetzung von Straßen, Brücken und Brunnen, ja über die öffentliche Sittlichkeit (Prostitution, Zuhälterei, Vagantentum). Aus Gründen der Sicherheit kam er immer aus einer Kommune außerhalb der Toscana, und obschon seine unmittelbare Macht oft nur auf dem Papier stand, war er als Berater der Signorie einflußreich.

P. H.

Giuseppe Marchetti-Longhi, *Anagni di Bonifacio VIII. Studio storico topografico*, *Bollettino dell'Istituto di storia e di arte del Lazio meridionale* 3 (1965) S. 167—206, 2 Karten. — Dauernde Streitigkeiten um jurisdiktionelle Fragen zwischen der Geistlichkeit von Anagni und den ghibellinisch gesinnten städtischen Behörden dürften veranlaßt haben, daß